



## **Rad- und Mountainbike- Verein Chur**

### **Gründung**

Im Frühjahr 1907 gründeten einige Radfahrer im Restaurant Grütlibund in Chur den Velo Club Rätia Chur.

Im Januar 1950 änderte die Generalversammlung den Namen in Radfahrer-Verein Chur. 1956 erfolgte die Umbenennung in Rad- und Motorfahrer-Verein Chur. Die Umbenennung in Rad- und Mountainbike-Verein Chur erfolgte anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2002 im Restaurant Feldschlösschen in Chur.

### **I. Name und Sitz**

**Art. 1:** Der Rad- und Mountainbike-Verein Chur (RMV) - im nachfolgenden Verein genannt ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Zweck**

**Art. 2:** Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsportgeschehen. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten sowie gesellschaftliche Veranstaltungen.

**Art. 3:** Der Verein bildet eine Sektion von Swiss Cycling SRB/FCS. Er ist Mitglied des Bündner Radsportverbandes (BRV).

**Art. 4:** Zur Erfüllung seines Zweckes fördert und/oder unterhält der Verein alle Disziplinen des Radsportes. Die Abteilungen verwalten sich selber. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Erträge aus gemeinsamen Veranstaltungen verteilt der Vorstand.

### **III. Mitgliedschaft**

**Art. 5:** Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Jugend-Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Passiv-Mitglieder
- d) Freimitglieder

- Art. 6:** Als Vereinsmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.
- Art. 7:** Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 8:** Vereinsmitglieder, die dem Verein ohne Unterbruch 30 Jahre angehören, werden zu Freimitgliedern ernannt, ebenso verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes.
- Art. 9:** Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Art. 10:** Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Art. 11:** Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Art. 12:** Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise als unwürdig verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.
- Art. 13:** Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- Art. 14:** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 15:** Die Aktiv-, Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder haben an Versammlungen kein Stimmrecht, Anträge können gestellt werden
- Art. 16:** Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **V. Organisation und Leitung**

- Art. 17:** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 18:** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisoren

## VI. Die Generalversammlung

- Art. 19:** Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
1. Protokoll der letzten Generalversammlung
  2. Jahresbericht des Präsidenten, der Obmänner der Abteilungen und des Kassiers
  3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
  4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Abteilungen
  5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
  6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
  7. Wahlen:
    - a) des Präsidenten
    - b) des Kassiers
    - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
    - d) der Obmänner der Abteilungen
    - e) der Revisoren
    - f) der Subkommissionen
  8. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
  9. Tätigkeitsprogramme
  10. Ehrungen
  11. Verschiedenes
- Art. 20:** Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 21:** Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich. Traktandenliste und Jahresberichte sind der Einladung beizulegen und/oder sind im Internet aufgeführt. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Art. 22:** Über die Vereinsgeschäfte und über die Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

## VII. Vorstand

- Art. 23:** Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
- Art. 24:** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- Art. 25:** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl an der nächsten Generalversammlung. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer

wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

- Art. 26:** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Für Geschäfte von mehr als CHF 10'000. — (zehntausend) zeichnen die genannten Personen zu zweien.
- Art. 27:** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
  - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse
  - c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
  - d) Verwalten der Vereinskasse
  - e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände
  - f) Verkehr mit Behörden
  - g) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
  - h) Wahl von Delegierten
- Art. 28:** Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Geschäfte:
- a) Der Präsident leitet die Versammlung. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
  - b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung, sowie das Budget vor.
  - c) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen
  - d) Die Obmänner der Abteilungen erstellen ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
  - e) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder im Vorstand können mit Spezialaufgaben betreut werden.
- Art. 29:** Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung mitgeteilt werden.
- Art. 30:** Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.
- Art. 31:** Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Spesen zu verrechnen.

### VIII. Revisoren

- Art. 32:** Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen, sowie allfälliger Rückstellungen. Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden.

## IX. Finanzen

- Art. 33:** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - Überschüssen von Veranstaltungen (unter Beachtung von Art. 4)
  - Zinsen von Kapitalien
- Art. 34:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten. Der Maximalbeitrag beläuft sich auf CHF 120.—.
- Art. 35:** Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner der Abteilungen sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 36:** Die Einnahmen werden verwendet:
- zur Leistung der Verbandsbeiträge
  - zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und Abteilungen
  - zur Durchführung von Sportanlässen und Veranstaltungen
  - zur Förderung aktiver Sportler
- Art. 37:** Vereinsgeschäfte, wie vorsorgliche Entscheide über die Durchführung von Radsportanlässen, usw. können durch die Vorstandsmitglieder beschlossen werden
- Art. 38:** Der Verein errichtet für spezielle Zwecke Rückstellungen. Der Kassier führt hierüber separate Rechnung. Über die Verwendung dieser Gelder kann der Vorstand gemäss den entsprechenden Reglementen verfügen.

## X. Revisionsbestimmungen

- Art. 39:** Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Art. 40:** Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- Art. 41:** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch zehn Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 42** Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung einem übergeordneten Kantonalverband zu übergeben, der es einem

später in der Gemeinde Chur mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung hält. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Kantonalverbandes über und ist zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

### **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2014 angenommen. (Sie ersetzen die alten Statuten vom 7. März 2003). Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung von Swiss Cycling (SRB/FCS) in Kraft.

Chur, 22. Februar 2014

Für den Verein:

Der Präsident



Anton Zarn

Der Aktuar



Heinz Joos